

Die
Bereinigung
der
beiden protestantischen Confessionen
im Rheinkreise
betreffend.

Speier, gedruckt bei J. F. Kranzbühler.

Königreich Baiern.

Staats - Ministerium des Innern.

General - Consistorium.

Seine königliche Majestät haben die von der königlichen Regierung des Rheinkreises mittelst Berichtes vom 19ten November, v. J. zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Erklärungen mehrerer Gemeinden über die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen, mit besonderem Wohlgefallen angenommen.

Da jedoch diese Sache lediglich der eigenen Ueberzeugung und dem freien Entschlusse der einzelnen Kirchen-Gemeinden zu überlassen ist; so wollen Allerhöchstens Dieselben, daß weder die königliche Regierung noch das Consistorium zu Speyer hierin auf irgend eine Weise befehlend oder überredend einschreite, sondern lediglich sich darauf beschränke, die Meinungen und Wünsche der einzelnen Gemeinheiten zu erforschen, um hiernach alsdann etwas Allgemeines verfügen zu können. Diesem zufolge wird andurch verordnet:

1. Die königliche Regierung hat das Consistorium zu autorisiren, in allen Gemeinden des Rheinkreises eine Umfrage zu veranstalten, ob die protestantischen Bürger beider Confessionen eine kirchliche Vereinigung wünschen. Um dieselben in den Stand zu setzen, über diese Angelegenheit mit reifem Urtheile sich zu äußern, findet man es zweckmäßig, daß eine gedruckte Aufforderung im Geiste und Sinne der von der königlich preussischen Geistlichkeit der Bezirke Saarbrücken und Ottweiler erlassenen, durch das Consistorium verbreitet, und hierauf erst die Abstimmung der Gemeinden

vorgenommen werde. Hierbei wären diese zu belehren, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden solle, diese nicht blos dem Namen nach, sondern in der That, in Lehre, Ritus und Verfassung, und zugleich mit Rücksicht auf das Kirchen-Vermögen bestehen müsse. Die Wahl der zweckmäßigsten Abstimmungs-Art wird der königlichen Regierung überlassen.

2. Würde sich aus dieser Untersuchung ergeben, daß die Mehrzahl der Protestanten zu einer solchen Vereinigung geneigt wäre, so soll alsdann eine General-Synode zusammen berufen werden, die, unter der Leitung eines königlichen Commissärs, aus den Consistorial-Räthen und Inspectoren des ganzen Kreises, einem ausgezeichneten Geistlichen aus jeder Confession und jeder Inspection, und mit Zuziehung der verständigsten Kirchen-Ältesten, bestehen, und in Kaiserslautern, als dem Mittelpunkte des Kreises, sich versammeln soll. Diese General-Synode hätte, um alle künftige Irrungen zu vermeiden, die Art der Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft zu bestimmen, und deshalb auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schul-Unterricht, das Kirchen-Vermögen und die Kirchen-Verfassung Rücksicht zu nehmen, und in allen diesen Beziehungen die gemeinschaftlichen Beschlüsse aufzunehmen, und der Allerhöchsten Bestätigung unterzulegen.

Sobald die Umfrage in dem Kreise beendigt seyn wird, hat die königliche Regierung das Resultat derselben berichtlich anzuzeigen, damit alsdann wegen Zusammenberufung der Synode das Weitere verfügt werden kann.

3. Was die bis jetzt eingekommenen Vereinigungs-Erklärungen betrifft, so hat die königliche Regierung, wenn sie die oben bezeichneten Punkte umfassen, das Consistorium zu ermächtigen, dieselbe zu genehmigen, und die getroffene oder noch zu treffende Uebereinkunft der Gemeinden provisorisch, und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm, zu bestätigen.

4. Da eine blos äusserliche Vereinigung von keinem Werthe ist, eine innere aber auf der Ueberzeugung der Einzelnen beruhen muß, so hat das Consistorium mit aller möglichen Umsicht und Besonnenheit zu verfahren, allen Zwang zu entfernen, und nur die freie Erklärung der Gemeinden einzuholen. Und so sehr man sich zu der protestantischen Geistlichkeit versieht, daß sie ein, von dem Zeitgeist gebotenes, von Vielen gewünschtes, und in einem großen Theile Deutschlands bereits ausgeführtes Werk befördern werde, so findet man es doch nicht geeignet, irgend Einen derselben an der Aeußerung seiner vielleicht entgegen gesetzten Ueberzeugungen zu hindern.

Hiernach hat die königliche Regierung das Geeignete zu verfügen, und die Berichts-Beilagen zurück zu empfangen.

München, den 10ten Januar 1818.

Auf Seiner königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl,

v. Z e n t n e r.

Fr. v. G o s s i n g e r.

Formular.

Unterzeichnete Gemeinds-Glieder zu , erklären sich, ob sie der Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in eine einzige evangelisch-schriftliche Gemeinde, in Ritus, Liturgie, Schul-Unterricht, Kirchen-Vermögen und Kirchen-Verfassung, aus innerer Ueberzeugung beitreten wollen.

Für

Gegen

